

Thüringer Landesprogramm zur Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demografischen Wandels im ländlichen Raum (TL-AdW)

Das TL-AdW hat zum Ziel, Städte und Gemeinden, insbesondere zur Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind, zu unterstützen. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

A Rechtsgrundlagen

Für die Förderung im TL-AdW finden die Regelungen der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, die in dieser Programmbekanntmachung programmspezifisch angepasst oder ergänzt werden.

Eine Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und von Verpflichtungsermächtigungen.

B Gegenstand der Förderung

Im landeseigenen Programm TL-AdW können städtebauliche Gesamtmaßnahmen und städtebauliche Einzelvorhaben gefördert werden.

Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden für:

- städtebaulich begründete Rückbaumaßnahmen von dauerhaft, nicht mehr sanierungs- und nutzungsfähigen Gebäuden (z. B. ehemalige „LPG-Blöcke“ am Ortsrand, nicht mehr genutzte Einrichtungen der sozialen Infrastruktur) im ländlichen Raum, die unmittelbar zur Vorbereitung einer Nachnutzung vorgenommen werden,
- Sanierung von Ortsbildprägenden Gebäuden und ggf. Ersatzneubau für die Sicherung der örtlichen Versorgungsfunktionen (öffentliche, soziale und kulturelle Infrastruktur),
- städtebauliche Investitionen für Einzelvorhaben, die nachweislich für die langfristige gemeindliche Entwicklung notwendig bzw. von besonderer Bedeutung sind.

C Finanzierungsanteile

In Ergänzung der Nummer 6.6 der ThStBauFR gilt folgende Festlegung:

a) Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile

Für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile wird ein Zuschuss gewährt und die Höhe der Finanzhilfen dabei auf bis zu 110 Euro je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche festgelegt. Ein höherer Anteil der Finanzhilfen ist zulässig, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls erheblich über dem Durchschnitt liegende Rückbaukosten anfallen; auch dabei darf die Gesamtförderung die Höhe der nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten. Im Förderprogramm darf der Anteil der Finanzhilfen den durchschnittlichen Betrag von 110 Euro je Quadratmeter nicht überschreiten.

Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäuser) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig ist außerdem der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.

b) Sicherung von vor 1949 errichteten Gebäuden

Mittel des Programms TL-AdW können zur Sicherung von vor 1949 errichteten Gebäuden eingesetzt werden.

Der Landesanteil beträgt in den oben genannten Fällen jeweils bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, so dass von der Gemeinde kein gemeindlicher Miteleistungsanteil zu erbringen ist.

D Vorlagetermin

Die Städte und Gemeinden legen ihre Anmeldung zur Aufnahme in das Jahresprogramm der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung 3, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar) bis spätestens zum 15. Januar **des jeweiligen Programmjahres** vor.

Das zu verwendende Antragsformular kann unter <https://www.staedtebaufoerderung.thueringen.de> abgerufen werden.

E Wirkungsbeobachtung/Controlling

Die geförderten Maßnahmen/Vorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden folgende Indikatoren festgelegt:

1. Einwohnerentwicklung der letzten fünf Jahre

2. Entwicklung der Angebotsmieten der letzten fünf Jahre
3. Anzahl der rückgebauten Wohnungen/Gebäude
4. Anzahl der gesicherten Gebäude

Für die Indikatoren 2, 3 und 4 sind die Daten von den Gemeinden zu erbringen und für das Berichtsjahr jeweils zum 1. Februar des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

F Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Programmbekanntmachung tritt am 1. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.